

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Gemeinde Limbach

Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Gottesäcker Nord“, Ortsteil Limbach sowie der zusammen mit dem Bebauungsplan nach § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften

Der Gemeinderat der Gemeinde Limbach hat in öffentlicher Sitzung am 20.09.2021 den Bebauungsplan „Gottesäcker Nord“, Ortsteil Limbach, sowie die zusammen mit dem Bebauungsplan nach § 74 Landesbauordnung (LBO) erlassenen örtlichen Bauvorschriften gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Maßgebend für den Geltungsbereich ist der nachfolgende unmaßstäbliche Lageplan:



Im Einzelnen gilt der Lageplan des Bebauungsplanes in der Fassung vom 10.08.2021.

Der Bebauungsplan „Gottesäcker Nord“, sowie die mit dem Bebauungsplan erlassenen örtlichen Bauvorschriften für dieses Plangebiet treten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan „Gottesacker Nord“ kann einschließlich seiner Begründung mit Umweltbericht, dem Lageplan, dem Grünordnerischen Beitrag, dem Fachbeitrag Artenschutz, sowie der zusammenfassenden Erklärung und den örtlichen Bauvorschriften im Rathaus der Gemeinde Limbach, Hauptamt, Erdgeschoss, Zimmer Nr. 1, Muckentaler Straße 8d, 74838 Limbach während der Öffnungszeiten sowie im Internet auf der Homepage der Gemeinde Limbach <https://www.limbach.de/rathaus-service/abgeschlossene-bauleitplanung> eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan sowie die örtlichen Bauvorschriften einsehen und über die Inhalte Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften wird auf § 215 BauGB hingewiesen. Danach werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Limbach unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Diese Bekanntmachung ist gemäß § 27 a Landesverwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg auch auf der Homepage der Gemeinde Limbach unter <https://www.limbach.de/rathaus-service/abgeschlossene-bauleitplanung> veröffentlicht.

Limbach, den 3. Februar 2023

Thorsten Weber, Bürgermeister